



Gemeindeverband
Regionale Alterszentren

**GEMEINDEVERBAND REGIONALE ALTERSZENTREN
BREMgarten, MUTSCHELLEN, KELLERAMT
mit Sitz in Bremgarten**

SATZUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

§ 1	Name, Sitz	Seite	4
§ 2	Zweck	Seite	4
	Aufgaben	Seite	4
§ 3	Mitwirkung, Anträge	Seite	4
	Auskünfte	Seite	4
	Öffentlichkeit	Seite	4

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4	Bestand	Seite	5
§ 5	Nachträglicher Beitritt	Seite	5
§ 6	Austritt	Seite	5

III. ORGANISATION

§ 7	Organe	Seite	5
	Amtsdauer	Seite	5
§ 8	Verbandsgemeinden	Seite	6
§ 9	Abgeordnetenversammlung	Seite	6
	Anzahl Abgeordnete	Seite	6
	Quorum	Seite	7
	Wahlen	Seite	7
	Beschlüsse	Seite	7
	Genehmigungen	Seite	7
	Geschäftsordnung	Seite	7
§ 10	Vorstand	Seite	8
	Quorum	Seite	8
	Aufgaben	Seite	8
	Geschäftsordnung	Seite	8
§ 11	Kontrollstelle	Seite	8
§ 12	Kommissionen	Seite	8

IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

§ 13	Einrichtungen, Ausstattung, Heimführung	Seite	9
§ 14	Zeichnungsberechtigung	Seite	9
§ 15	Geschäftsjahr	Seite	9
	Rechnungsführung	Seite	9
	Kostendeckung und Reservedotierung	Seite	9

V. FINANZIELLES

§ 16	Anlagekosten	Seite	9
	Beteiligungsquoten	Seite	9
	Vollkostenrechnung	Seite	10
§ 17	Betriebskosten	Seite	10
	Finanzierung	Seite	10
	Reservedotierung	Seite	10
	Investitionsrechnung	Seite	10
	Eigenkapitalbildung	Seite	10
	Ausgabenüberschüsse	Seite	10
§ 18	Haftung	Seite	11

VI. ZUTEILUNG VON PFLEGEPLÄTZEN (Zimmern)

§ 19	Anspruch	Seite	11
	Belegung	Seite	11
	Aufnahmekriterien	Seite	11
	Ausnahme	Seite	11

VII. BESCHWERDEN

§ 20	Führung der Zentren	Seite	11
§ 21	Verfügungen und Entscheide	Seite	11

VIII. AUFLÖSUNG DES GEMEINDEVERBANDES

§ 22	Grund	Seite	12
	Beschluss	Seite	12
§ 23	Verteilung des Vermögens	Seite	12

IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 24	Inkrafttreten	Seite	12
------	---------------	-------	----

BEILAGEN

Anhang 1:	Verbandsgemeinden	Seite	13
Anhang 2:	Beteiligungsquoten und Anzahl Abgeordnete	Seite	14
Anhang 3:	Quotenzuteilung Stand 18. November 2010	Seite	15
Anhang 4:	Beschlüsse der Verbandsgemeinden	(nach Genehmigung)	
Anhang 5:	Protokoll der Gemeindeabteilung	(nach Genehmigung)	

SATZUNGEN

des Gemeindeverbandes Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt

Die Verbandsgemeinden beschliessen gestützt auf § 108 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 und § 113 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1978 über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz):

I. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz Unter dem Namen Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt besteht ein Gemeindeverband gemäss §§ 74 des Gemeindegesetzes mit Sitz in Bremgarten.

§ 2

Zweck Der Gemeindeverband hat den Zweck, betagten Einwohnern der Verbandsgemeinden Pflegeplätze zur Verfügung zu stellen und ihnen gegen angemessenes Entgelt Aufnahme und Pflege zu gewähren sowie nach Bedarf weitere Dienste anzubieten.

Aufgaben Zur Erreichung dieses Zweckes obliegen ihm:

- a) Planung, Bau und Betrieb von Alterszentren.
- b) Planung, Bau und Betrieb von Pflegewohnungen/-stationen, ggf. in Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen (Spitex) oder Behörden.
- c) Die Erfüllung weiterer Aufgaben bei der Betreuung von Betagten, wie z.B. Mahlzeitendienst, Wäschedienst etc.

§ 3

Mitwirkung, Anträge Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann dem Vorstand schriftlich Anträge zu den Geschäften des Gemeindeverbandes unterbreiten.

Auskünfte Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann vom Vorstand Auskunft über Geschäfte des Gemeindeverbandes verlangen.

Öffentlichkeit Satzungen, Reglemente und andere für die Verbandsgemeinden oder die Öffentlichkeit bestimmte Unterlagen des Gemeindeverbandes (Voranschlag, Jahresrechnung, usw.) sind auf den Kanzleien der Verbandsgemeinden zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

Die Sitzungen der Abgeordnetenversammlung sind unter Angabe der Traktandenliste öffentlich anzukündigen und die Beschlüsse zu publizieren. Die Verhandlungen sind öffentlich.

Die Bekanntmachungen erscheinen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Bestand

Gemäss Gründungsakt vom 15. Februar 1979 und nachträglichen Beitritts- oder Austrittsbeschlüssen sind die im Anhang 1 zu diesen Satzungen aufgeführten Einwohnergemeinden Mitglieder des Gemeindeverbandes.

§ 5

Nachträglicher Beitritt

Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich, wenn

- a) eine Verbandsgemeinde Zimmer abtritt und diese nicht von einer anderen Verbandsgemeinde übernommen werden;
- b) zusätzliche Pflegeplätze geschaffen werden. Im Übrigen legt die Abgeordnetenversammlung die Beitrittsbedingungen fest und beschliesst über die Aufnahme weiterer Gemeinden.

§ 6

Austritt

Eine Verbandsgemeinde kann nur aus wichtigen Gründen aus dem Gemeindeverband austreten.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Er setzt voraus, dass die austretende Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtungen aus der Mitgliedschaft vor Ablauf der Kündigungsfrist voll erfüllt. Der austretenden Verbandsgemeinde wird ihre Beteiligungsquote (gemäss Anhang 2 zu diesen Satzungen) an den ursprünglichen, unverzinsten Nettoanlagekosten der bestehenden Alterszentren und am Eigenkapital ausbezahlt. Ein weitergehender Anspruch, insbesondere auf die Reservefonds der einzelnen Alterszentren, steht ihr nicht zu. Die Abgeordnetenversammlung entscheidet über die Zuteilung der frei werdenden Beteiligungsquote und bestimmt deren Übernahmepreis.

III. ORGANISATION

§ 7

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

- die Verbandsgemeinden
- die Abgeordnetenversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Abgeordneten, des Vorstandes und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte. Bis Ende März der begonnenen Amtsperiode ist die konstituierende Abgeordnetenversammlung durchzuführen. Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes bleiben über die zu Ende gehende Amtsperiode hinaus im Amt, bis sie ersetzt oder wieder gewählt sind.

§ 8

Verbandsgemeinden Die Verbandsgemeinden üben die Aufsicht über die Organe des Gemeindeverbandes aus und beschliessen durch das nach ihrer Gemeindeordnung zuständige Organ

- a) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden über
 - Erlass und Änderungen der Satzungen des Gemeindeverbandes
 - die Auflösung des Gemeindeverbandes
- b) mit einfacher Mehrheit der Verbandsgemeinden über:
 - einmalige Ausgaben des Gemeindeverbandes von mehr als 20 % der jährlichen Einnahmen pro Alterszentrum

Für die Schaffung neuer Pflegeplätze ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden notwendig, unabhängig von deren finanziellen Beteiligung.

§ 9

Abgeordnetenversammlung Die Abgeordneten der Verbandsgemeinden, die stimmberechtigte Einwohner einer Verbandsgemeinde sein müssen und nicht Angestellte der Alterszentren sein dürfen, bilden die Abgeordnetenversammlung. Sie werden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt. Es ist anzustreben, dass mindestens ein Abgeordneter jeder Verbandsgemeinde dem Gemeinderat angehört. Die Wahl neuer Abgeordneter ist dem Verband umgehend zu melden.

Anzahl Abgeordnete Die Zahl der Abgeordneten, die jeder Verbandsgemeinde zusteht, errechnet sich auf Grund der Beteiligungsquote.

Beteiligungsquote	Abgeordnete
unter 10 %	2
10,01 - 20,00	3
20,01 - 30,00	4
über 30 %	5

Den Standortgemeinden steht ein weiterer Abgeordneter zu.

Verändern sich die Beteiligungsquoten, haben die Verbandsgemeinden vom folgenden Zeitpunkt an Anspruch auf die neu berechnete Anzahl Abgeordnete:

a) Schaffung weiterer Pflegeplätze

Nach Genehmigung des Baukredites durch die Verbandsgemeinden.

b) Beitritt weiterer Gemeinden

Nach Beschluss der Abgeordnetenversammlung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und der damit verbundenen Neuberechnung der Beteiligungsquoten.

c) Austritt von Verbandsgemeinden

Nach erfolgtem Austritt aus dem Verband und Übernahme der frei werdenen Quote durch Verbandsgemeinden oder durch neu eintretende Gemeinden.

Reduziert sich bei einer Gemeinde aufgrund der neuen Beteiligungsquote die Anzahl der Abgeordneten, so hat diese Reduktion auf Beginn der nächsten Amtsperiode zu erfolgen. Mit dem Austrittsdatum einer Gemeinde aus dem Verband erlischt ihr Anspruch auf Abgeordnete mit sofortiger Wirkung.

Die aktuelle Abgeordnetenzahl ist in Anhang 2 festgehalten. Veränderungen werden laufend nachgetragen.

Quorum

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Sie beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wahlen

Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- den Vorstand des Gemeindeverbandes
- den Präsidenten des Vorstandes, der gleichzeitig Vorsitzender der Abgeordnetenversammlung ist
- die Kontrollstelle
- Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen (wie z.B. Baukommission) und ggf. ständige Kommissionen.

Beschlüsse

Sie beschliesst insbesondere über:

- die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festlegung der Beitrittsbedingungen
- die Zuteilung frei werdender Beteiligungsquoten
- die Voranschläge
- den Erlass von Reglementen (z.B.: Geschäftsreglement, Personalreglement AAB, Taxordnung, Anlagereglement, usw.)
- die Anschaffungen und Investitionen bis zu 20 % der jährlichen Einnahmen pro Alterszentrum (massgebend sind die Einnahmen des letzten Abschlusses). Ausgaben, die eine Einheit bilden, dürfen nicht auf mehrere Jahre verteilt werden.
- die Verwendung von Mitteln aus dem Eigenkapital im Rahmen der obgenannten Finanzkompetenz
- die Zuteilung einer jährlichen Kompetenzsumme an den Vorstand für nicht budgetierte ausserordentliche Aufwendungen
- die Auszahlungen von Eigenkapitalanteilen gemäss § 17 Abschnitt 4 (Eigenkapitalbildung)
- die Aufnahme von Betriebskrediten, die der ordentliche Betrieb der Alterszentren erfordert
- Anträge zu Geschäften, für welche die Verbandsgemeinden zuständig sind
- Beschwerden gegen Beschwerdeentscheide des Vorstandes

Genehmigungen

Sie genehmigt:

- die Jahresrechnungen
- den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie der ständigen Kommissionen

Geschäftsordnung

Die Abgeordnetenversammlung tritt im Jahr mindestens zweimal zusammen, und zwar spätestens im Dezember zur Behandlung des Voranschlages und spätestens im Mai zur Genehmigung der Jahresrechnung. Sie tritt ferner zusammen, wenn mindestens 8 Abgeordnete dies schriftlich und unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Die Abgeordnetenversammlung wird durch den Präsidenten des Vorstandes mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Unterlagen einberufen. Von den Abgeordneten verlangte, ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§10

Vorstand	Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern, welche die Abgeordnetenversammlung aus ihrer Mitte wählt. Aus der gleichen Verbandsgemeinde darf nur ein Abgeordneter dem Vorstand angehören. Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Abgeordnetenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
Quorum	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
Aufgaben	Der Vorstand führt die Geschäfte des Gemeindeverbandes und vertritt ihn nach aussen. Ihm stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ des Gemeindeverbandes übertragen sind. Es obliegen ihm insbesondere: - Aufsicht und Koordination über den Betrieb der Alterszentren - Aufstellen des Voranschlages - Führen und Ablage der Rechnung sowie Überwachung der Anlagen gemäss Reglement - Erstatten des jährlichen Rechenschaftsberichtes - Vorbereitung der Geschäfte der Abgeordnetenversammlung - Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung - Anstellung und Entlassung der Zentrumsleitungen - Entscheid von Beschwerden über die Führung der Zentren - Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse
Geschäftsordnung	Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen. Die Einladung soll unter Mitteilung der Traktandenliste in der Regel mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag erfolgen. An den Sitzungen nehmen Zentrumsleitungen und ggf. Kommissionspräsidenten mit beratender Stimme teil.

§ 11

Kontrollstelle	Die Kontrollstelle besteht aus fünf Mitgliedern, die der Finanzkommission ihrer Verbandsgemeinde angehören müssen, aber nicht Abgeordnete sein dürfen. Aus der gleichen Verbandsgemeinde darf nur ein Mitglied stammen. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Gemeindeverbandes und der Alterszentren und erstattet darüber der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht.
-----------------------	--

§ 12

Kommissionen	Zur Entlastung des Vorstandes sowie zur Übernahme spezieller Aufgaben können durch die Abgeordnetenversammlung Kommissionen mit oder ohne Entscheidungsbefugnisse und durch den Vorstand Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. In die Kommissionen sind auch Stimmbürger von Verbandsgemeinden wählbar, die nicht der Abgeordnetenversammlung angehören.
---------------------	--

Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen können in separaten Reglementen festgelegt werden.

Die Kommissionen unterstehen in ihrer Tätigkeit dem Vorstand. Anlässlich der Frühjahrs-Abgeordnetenversammlung erfolgt mündliche Berichterstattung durch deren Präsidenten.

Ergeben sich zwischen Vorstand und einer Kommission unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten, entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

IV. GESCHAEFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

§ 13

Einrichtungen, Ausstattung, Zentrumsführung Einrichtungen sowie die Betriebsführung der Alterszentren richten sich nach den Vorschriften des Kantons Aargau sowie nach den von der Abgeordnetenversammlung erlassenen Reglementen.

§ 14

Zeichnungsberechtigung Rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeindeverband führt der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung der Vizepräsident mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Übrigen wird die Zeichnungsberechtigung für die Betriebsführung der Alterszentren im Geschäftsreglement und dem Funktionendiagramm festgelegt.

§ 15

Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechnungsführung Die Rechnungsführung des Gemeindeverbandes und der Alterszentren sowie die Verwaltung der finanziellen Mittel erfolgt durch eine vom Vorstand bestimmte Instanz.

Der Vorstand kann das Rechnungswesen der einzelnen Alterszentren und des Verbandes ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Massgebend sind grundsätzlich die Vorschriften des Kantons Aargau über das Finanz- und Rechnungswesen der Einwohnergemeinden.

Kostendeckung und Reservedotierung Die Betriebsrechnungen der einzelnen Alterszentren müssen mit Einschluss einer Reservedotierung von 5% des Jahresaufwandes (§ 17 Abs. 3) ausgeglichen sein.

V. FINANZIELLES

§ 16

Anlagekosten Zu den Anlagekosten zählen sämtliche nach Abzug der Staatsbeiträge verbleibenden Aufwendungen (Netto-Aufwendungen) des Gemeindeverbandes, die zur Inbetriebnahme, Erhaltung und Erweiterung der Alterszentren nötig sind.

Beteiligungsquoten Die Anlagekosten tragen die Verbandsgemeinden.. Ihre Anteile daran (Beteiligungsquoten) sind in Anhang 2 zu diesen Satzungen aufgeführt. Eine Verbandsgemeinde kann mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung ihre Beteiligungsquote teilweise oder ganz an eine andere Verbandsgemeinde oder an eine beitrittswillige Einwohnergemeinde abtreten.

Vollkostenrechnung Ab dem 1. Januar 2011 sind die Alterszentren nach einer Vollkostenrechnung zu führen.

Ab diesem Datum sollen die Alterszentren selbsttragend geführt werden inklusive aller Investitionen/Amortisationen. Die Gemeinden dürfen nicht mehr zur Finanzierung von Erweiterungs- oder Ausbauten herangezogen werden. Die Beteiligungsquoten bleiben ab diesem Datum gleich, unter Vorbehalt des Beteiligungsausgleichs unter den Verbandsgemeinden z. B. durch Anteilsverkäufe oder Einkäufe weiterer Gemeinden in den Verband.

§ 17

Betriebskosten Betriebskosten sind alle Aufwendungen des Gemeindeverbandes für den Betrieb der Alterszentren.

Finanzierung Die Betriebskosten werden durch die von den Pensionären zu zahlenden Taxen und durch die Einnahmen aus übrigen Dienstleistungen aufgebracht.

Reservedotierung Die Reservedotierungen gemäss § 15 Abs. 3 werden bei den einzelnen Alterszentren bilanziert und dienen für Renovationen und Investitionen am Gebäude, sofern diese nicht wertvermehrend sind, sowie für den Ersatz oder die Neuanschaffung von Geräten, Einrichtungen und Betriebsmitteln mit einer Nutzungsdauer von über fünf Jahren. Mittelfristig (wenn die Amortisationskosten mindestens dem gleichen Umfang entsprechen) soll die Reservedotierung im Sinne der Vollkostenrechnung vollständig durch die Amortisations- und Kapitalverzinsungskosten, resp. die Investitionsrechnung abgelöst werden.

Investitionsrechnung Alle Investitionen (Ersatz-, Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen) sind in einer Investitionsrechnung im Gesamt-Gemeindeverband zu erfassen und zu festgelegten Sätzen, abhängig von den Investitionsgütern, zu amortisieren. Die Amortisationskosten sind gleichmässig auf alle Zimmer des Gesamt-Gemeindeverbandes (aller Alterszentren und ggf. Pflegestationen) zu verteilen. Dies mit dem Zweck, dass alle Häuser die gleichen Grundtaxen über den ganzen Verband erheben sollen und nicht durch unterschiedliche Investitionskosten eine Ungleichbehandlung entsteht.

Eigenkapitalbildung Allfällige Rechnungsüberschüsse werden zum Eigenkapital des Gemeindeverbandes geschlagen. Das Eigenkapital dient zur Finanzierung von allgemeinen Erweiterungen und wertvermehrenden Investitionen an den bestehenden Gebäuden (z.B. Anbauten) sowie für Auslagen, die nicht einem Zentrum zuzuordnen sind und der Deckung von Betriebsdefiziten gemäss den Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung.

Ausgabenüberschüsse Entsteht bei voller Belegung bei einem Alterszentrum in der Betriebsrechnung ein Ausgabenüberschuss, wird dieser aus dem Eigenkapital des Verbandes gedeckt. Soweit dies nicht möglich ist, wird er im Verhältnis ihrer Belegungstage zum Total der Belegungstage durch die Verbandsgemeinden getragen.

Ist in einem Jahr in der Betriebsrechnung ein Ausgabenüberschuss zufolge Unterbelegung entstanden, wird dieser aus dem Eigenkapital des Verbandes gedeckt. Soweit dies nicht möglich ist, wird er durch die Verbandsgemeinden getragen. Der Anteil jeder Verbandsgemeinde errechnet sich aus dem Belegungsanspruch und der tatsächlichen Belegung.

§ 18

Haftung

Die Verbandsgemeinden haften subsidiär und solidarisch für die Verpflichtungen des Gemeindeverbandes, unter sich jedoch im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten.

VI. ZUTEILUNG VON PFLEGEPLÄTZEN (Zimmern)

§ 19

Anspruch

Jede Verbandsgemeinde hat nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungsquote Anspruch auf die Belegung von Zimmern in einem der Alterszentren.

Belegung

Ein Belegungsanspruch steht nur den Verbandsgemeinden zu. Solange die vorhandenen Pflegeplätze nicht durch Einwohner von Verbandsgemeinden belegt sind, werden auch Einwohner anderer Gemeinden aufgenommen.

Die Reihenfolge für die Geltendmachung des Belegungsanspruches bestimmt sich nach dem prozentualen Verhältnis zwischen Belegungsanspruch und tatsächlicher Belegung.

Aufnahmekriterien

Die Kriterien zur Aufnahme sind in der Taxordnung umschrieben.

Ausnahme

In dringenden Fällen kann von der Reihenfolge des Belegungsanspruches abgewichen werden. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen.

VII. BESCHWERDEN

§ 20

Führung der Zentren

Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde ist befugt, über die Führung der Alterszentren beim Vorstand schriftlich Beschwerde einzureichen. Die Beschwerde kann nach dessen Entscheid innert 20 Tagen schriftlich an die Abgeordnetenversammlung weiter gezogen werden, die abschliessend entscheidet.

§ 21

Verfügungen und Entscheide

Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide eines Organs des Gemeindeverbandes, ausgenommen die Beschwerdeentscheide der Abgeordnetenversammlung gemäss § 20 Abs. 1, gelten die Bestimmungen der §§ 105 ff. des Gemeindegesetzes.

VIII. AUFLÖSUNG DES GEMEINDEVERBANDES

§ 22

Grund

- Der Gemeindeverband kann aufgelöst werden, wenn
- sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist
 - ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt.

Beschluss

Die Verbandsgemeinden können die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschliessen. Ihr Beschluss bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

§ 23

Verteilung des Vermögens

Das nach Auflösung des Gemeindeverbandes verbleibende Verbandsvermögen inklusive die Reservedotierungen der Alterszentren wird unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten verteilt.

§ 24

Inkrafttreten

Die Satzungen treten nach Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden und nach der Rechtskontrolle durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Aarau, am 10.04.2012 in Kraft

Sie ersetzen die Satzungen vom 22. Februar 2006 und die geänderten Satzungen vom 1. Oktober 1992 und 20. Januar 1999 des Gemeindeverbandes.

Soweit in diesen Satzungen von Pensionären, Stimmberechtigten, usw. die Rede ist, sind damit Personen beiderlei Geschlechts gemeint.

Gemeindeverband Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt



Bettina Ochsner
Präsidentin



Gabriela Bereuter
Vizepräsidentin

A N H A N G 1

Gemäss § 4 der Satzungen gehören dem Gemeindeverband „Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt, mit Sitz in Bremgarten“ folgende Einwohnergemeinden an:

Berikon

Bremgarten

Eggenwil

Hermetschwil-Staffeln

Jonen

Oberlunkhofen

Oberwil-Lieli

Rudolfstetten-Friedlisberg

Unterlunkhofen

Widen

Zufikon

ANHANG 2

Gemeinde	Quote	Abgeordnete	Standort	Total
Berikon	11.42 %	3		3
Bremgarten	26,43 %	4	1	5
Eggenwil	2,86 %	2		2
Hermetschwil-Staffeln	2,86 %	2		2
Jonen	5,71 %	2		2
Oberlunkhofen	3,57 %	2		2
Oberwil-Lieli	6,43 %	2		2
Rudolfstetten-Friedlisberg	10.71 %	3		3
Unterlunkhofen	2.86 %	2		2
Widen	14.29 %	3	1	4
Zufikon	12.86 %	3		3
	100,00 %	28	2	30

ANHANG 3

Gemeinde	Zentrum Bremgarten			Zentrum Widen		Zentren Bremgarten + Widen	
	Anspruch Zimmer	Anspruch % (Satzungen)	Anspruch Zi. inkl.Pers.Zi.	Anzahl Zimmer	Beteiligung in %	Anzahl Zimmer	% Beteiligung neu für Satzungen
Berikon	7	11.28	7.896	8.104	11.58	16	11.42
Bremgarten	22	34.21	23.947	13.053	18.65	37	26.43
Eggenwil	2	3.76	2.632	1.368	1.95	4	2.86
Hermetschwil-Staffeln	2	3.76	2.632	1.368	1.95	4	2.86
Jonen	4	5.64	3.948	4.052	5.79	8	5.71
Oberlunkhofen	2	3.76	2.632	2.368	3.38	5	3.57
Oberwil-Lieli	4	5.64	3.948	5.052	7.22	9	6.43
Rudolfstetten-Friedlisberg	0	0.00	0.000	15.000	21.43	15	10.71
Unterlunkhofen	2	3.76	2.632	1.368	1.95	4	2.86
Widen	9	13.15	9.205	10.795	15.42	20	14.29
Zufikon	10	15.04	10.528	7.472	10.68	18	12.86
Personalzimmer	6	0.00	0.000	0.000	0.00	0	0.00
TOTAL	70	100.00	70.000	70.000	100.00	140	100.00

**Gemeindeverband "Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt";
Satzungen; Teilrevision; Genehmigung**

Sachverhalt

1.

Unter dem Namen "Regionale Altersheime Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt" besteht seit vielen Jahren ein Gemeindeverband gemäss den §§ 74 des Gemeindegesetzes (GG) mit Sitz in Bremgarten. Dieser bezweckt, betagten Einwohnern der Verbandsgemeinden Heimplätze zur Verfügung zu stellen und ihnen gegen angemessenes Entgelt Aufnahme und Pflege zu gewähren sowie nach Bedarf weitere Dienste anzubieten.

Der Verband hat seinen Namen in "Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt" geändert und gleichzeitig die Satzungen einer kleinen Teilrevision unterzogen.

2.

Die revidierten Satzungen sind von der Abgeordnetenversammlung am 18. November 2010 sowie den Gemeindeversammlungen zwischen dem 16. Mai 2011 und 22. Juni 2011 gutgeheissen worden. Mit Schreiben vom 14. Februar 2012 ersucht die Präsidentin des Verbands um Genehmigung der Satzungen durch den Kanton.

Erwägungen

1.

Nach § 75 GG bedürfen Erlass und Änderung von Satzungen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat seine Kompetenz an das Departement Volkswirtschaft und Inneres delegiert (§ 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 8. November 1982).

2.

Die vorgelegten Satzungen entsprechen auch nach der Anpassung in inhaltlicher Hinsicht den gesetzlichen Erfordernissen. Insbesondere beachten sie die in § 77 Abs. 1 lit.

a - g und § 82 GG zwingend vorgeschriebenen Regelungen. Die Satzungen weisen die für die Erreichung des Verbandszweckes notwendigen Bestimmungen auf. Sie geben zu keinen Beanstandungen Anlass. Der Genehmigung der geänderten Satzungen durch den Kanton stehen somit weder formelle noch materielle Gründe entgegen.

3.

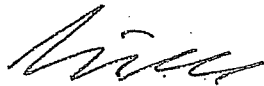
Die nach der revidierten Delegationsverordnung erforderliche Zustimmung des Departementes Gesundheit und Soziales als zuständige Fachstelle zu den Satzungen liegt vor (vgl. Mail der Abteilung Gesundheitsversorgung vom 10. April 2012). Es weist aber in seinem Schreiben vom 19. März 2012, welches wir diesem Beschluss beilegen, auf gewisse Unzulänglichkeiten hin, die bei einer späteren Revision zu beheben wären.

Demgemäss wird

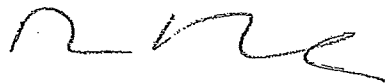
beschlossen:

Die revidierten Satzungen des Gemeindeverbands "Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt" werden genehmigt.

Departement Volkswirtschaft und Inneres



Martin Süess
Stv. Leiter Gemeindeabteilung



Michael Frank
Rechtsdienst

Aarau, 10. April 2012
Nr. 74015/26.1/MS

Geht an:

- Gemeindeverband Regionale Altersheime Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt, Zugerstrasse 6, 5620 Bremgarten (mit 1 Expl. der Satzungen)
- DGS/Abt. Gesundheitsdienste (mit 1 Expl. der Satzungen)
- DVI/Gemeindeabteilung
Rechtsdienst, Gemeindeinspektorat (mit je 1 Expl. der Satzungen)